



Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Integrationsbureau

Département fédéral des affaires étrangères

Département fédéral de l'économie publique
Bureau de l'intégration

3003 Bern 19. November 1990
Bundeshaus Ost

☎ 031 / 61 2307

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla

777.500 kel/coc

meh a/

Herrn Bundesrat
Adolf Ogi
Vorsteher des EVED
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Verkehrsverhandlungen Schweiz/EG: Runde vom 15. November 1990

Herr Bundesrat,

Nachdem sich die Verhandlungen wegen krankheitsbedingter Ausfälle auf Seiten der EG-Kommission um mehrere Monate verzögert hatten, fand am 15. November in Brüssel eine weitere Verhandlungsrunde statt. Erstmals wurde dabei auf der Grundlage eines Vertragsentwurfes - die EG-Kommission legte im letzten Moment einen vom gemeinsam erarbeiteten Entwurf leicht abweichenden Text vor - verhandelt, was zu einer Konkretisierung des Gesprächs führte.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungsrunde:

1. Die EGK (resp. die Generaldirektion Verkehr und Kommissar van Miert) hat es nun plötzlich eilig. Sie will den Verkehrsministern am 18.12. einen Vertragsentwurf vorlegen, auch wenn dieser noch Klammern um umstrittene Vertragsstellen enthält. Mein Eindruck ist, dass die EGK die Minister jetzt einfach zu einem Grundsatzentscheid über den einzuschlagenden Weg zwingen will, ohne leider ernstlich an eine Annahme des Vertrages in seiner jetzigen Gestalt zu glauben. Den Äusserungen von Generaldirektor E. Pena (P) ist allerdings auch zu entnehmen, dass vermutlich nicht die Verkehrs-, sondern die Aussenminister das letzte Wort in der Frage haben werden, ob ein bilaterales Abkommen abgeschlossen oder die Verhandlungen im EWR-Kontext weitergeführt werden sollen. Herr van Miert und P sind für den erstgenannten Weg, die Generaldirektion Aussenbeziehungen neigt nach wie vor zur Globalisierung im EWR-Rahmen.
2. Die EGK beginnt zu erkennen, dass eine Verzögerung der Verhandlungen in Anbetracht der Entwicklungen in der Schweiz (starke jährliche Zunahme des LKW-Verkehrs, Alpeninitiative etc.) nicht unbedingt im EG-Interesse sein kann. Die Angst vor einer möglichen späteren Kontingentierung des Transitstrassenverkehrs führt nun zum expliziten Begehren, dass die Vertragsparteien auf bestehende Regelungen nicht zurückkommen. Das Vorgehen Oesterreichs dürfte die EGK in diesem Punkte auch hellhörig gemacht haben.
3. Die 28 Tonnen-Limite wird nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt, aber die EGK will sich diese Anerkennung möglichst teuer bezahlen lassen. So meinte P, was zu einem harten Meinungs-austausch führte, es sei normal, dass sich die Schweiz rechtsverbindlich zur Durchführung der im Abkommen enthaltenen Infrastruktur-



- 2 -

massnahmen (Artikel 6) verpflichte, die EG dagegen ein weniger konkretes Engagement (Artikel 7: "La Communauté s'engage à...") eingehe, schliesslich müsse sie ja die 28 Tonnen-Limite akzeptieren. Wie absurd diese Ueberlegung ist, braucht keine weitere Erläuterung. P versuchte im übrigen wie üblich, die 28 Tonnen-Limite mit punktuellen Ausnahmen für Sonderfälle zu relativieren, ohne überzeugende Beispiele für die Notwendigkeit solcher Ausnahmen nennen zu können¹.

4. Die wichtigsten umstrittenen Fragen:

Kündigungsklausel: EGK gegen unbestimmte Dauer, obwohl es dafür Präzedenzfälle gibt in anderen Abkommen, welche die Verwirklichung grosser Infrastrukturvorhaben bedingten (Gotthardvertrag usw.). P schlug Frist von 10 Jahren vor, während der das Abkommen ohne Zustimmung beider Vertragsparteien nicht gekündigt werden kann. Da sich die schweizerischen Infrastrukturaufwendungen (von der Amortisation nicht zu sprechen) über eine weit längere Zeit erstrecken werden, schiene mir eine Frist von 25 Jahren angemessener.

Schiedsklausel: EGK wollte die von uns vorgeschlagene Schiedsklausel ablehnen, will ihre Haltung in Anbetracht der von uns vorgebrachten Argumente (Präzedenzfälle in bestehenden Abkommen mit der EG) aber überprüfen.

Marktzugang: EGK nicht bereit zu der von uns vorgeschlagenen gegenseitigen Inländerbehandlung, aber bereit zur Aufrechterhaltung der hauptsächlich auf bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EG-Mitgliedstaaten beruhenden Rechte.

Die Regelung der späteren Verhältnisse, v.a. im Lichte der vollständigen Liberalisierung des EG-Strassenverkehrs, wird vorbehalten. P begründet seine Haltung damit, dass die EG heute für die Regelung dieser Frage noch gar nicht zuständig sei. Zudem mache es das magere schweizerische Strassenverkehrsangebot politisch auch schwer, die Inländerbehandlung zu garantieren.

Die Marktzugangsfrage könnte m. E. evtl. im EWR-Vertrag geregelt werden, vorausgesetzt, dass zuvor sichergestellt wird, dass die Schweiz in dieser Frage nicht nachträglich im EWR-Rahmen für das Festhalten an der 28 Tonnen-Limite "bestraft" wird. Das Verhandlungsmandat des Bundesrates müsste aber beim Verzicht auf die angestrebte Marktzugangsregelung im bilateralen Abkommen geändert werden.

1. Ein Mitarbeiter P's sprach am Rande der Verhandlungen von möglichen Ausnahmen für Tageszeitungen und Luftfrachttransporte.

- 3 -

Schlussbemerkung:

Die Verhandlungen werden, lässt sich für beide Seiten ein geeignetes Datum finden, diese Woche fortgesetzt. Die Runde vom 15.11. hat auch bewiesen, wie wichtig es ist, dass die BRD und Italien im Rahmen des dreiseitigen Abkommens zur Durchführung der Infrastrukturvorhaben verpflichtet werden. P musste, nachdem die Schweiz seit Beginn der Verhandlungen eine klare Antwort in dieser Sache verlangte, am 15.11. zugeben, dass die EG gar nicht die Möglichkeit hat, Italien und die BRD zu den in Artikel 7 und im Anhang II enthaltenen Massnahmen rechtsverbindlich zu verpflichten.

Ich versichere Sie, Herr Bundesrat, meiner vorzüglichen Hochachtung.

INTEGRATIONSBÜERO, EDA/EVD

J. A. R. N-6

J. Kellenberger
(nach Diktat verreist)

Kopie an:

- EVED:
 - Herrn Direktor F. Bürki
 - Herrn M. Furrer, Persönl. Mitarbeiter des Departementschefs
 - Herrn G. Chappuis, BAV
 - Herrn Vizedirektor H.- P. Fagagnini, BAV
 - Herrn Vizedirektor H.- R. Isliker, BAV
- EDA:
 - Herrn Minister F. von Däniken, Direktion für Völkerrecht
 - Sekretariat des Departementschefs
- EJPD:
 - Herrn Vizedirektor L. Zünd
- EFD:
 - Oberzolldirektion
- EVD:
 - Sekretariat des Departementschefs
 - blf, ari, baf, gas